

**Satzung
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“
(Umlagesatzung - US)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

**§3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 6 Absatz 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§4
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 6 Absatz 1.

§5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00070 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§6
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.
- (2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gegenüber der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Umlage wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (5) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann abweichend von den Absätzen 3 und 4 am 1. Juli in einem Betrag fällig.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Umlagejahr vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des dem Umlagejahr vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.
- (6) Wird der Umlagebescheid dem Umlageschuldner erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld, die sich für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, abweichend von den Absätzen 3-5 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zu entrichten.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 16. Oktober 2013

gez. Sonntag

Jörg Sonntag
Stellvertretender Bürgermeister

- Siegel -